



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-9613/2012-10

Graz, am 13.04.2018

Ggst.: Gesetz vom 10. April 2018, mit dem das Steiermärkische
Kurabgabegesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat am 10. April 2018 ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische
Kurabgabegesetz geändert wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG
vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses
übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPS_tLT EZ 2035).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

Gesetz vom 10. April 2018, mit dem das Steiermärkische Kurabgabegesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Kurabgabegesetz, LGBl. Nr. 55/1980 (WV), zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 12/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;“

2. In § 2 Abs. 2 lit. c und Abs. 4 wird das Wort „daß“ jeweils durch das Wort „dass“ ersetzt.

4. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. ... treten § 2 Abs. 2 lit. b, lit. c und Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.“

Vorblatt

Ziel(e)

Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen bei der Befreiung von der Kur- und Nächtigungsabgabe durch Angleichung der Altersgrenze in der einschlägigen Befreiungsbestimmung im Steiermärkischen Kurabgabegesetz an jene in der Befreiungsbestimmung im Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Im Steiermärkischen Kurabgabegesetz 1980 soll die Ausnahme von der Kurabgabepflicht für Kinder unter 14 Jahren auf Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ausgedehnt werden. Außerdem sollen im § 2 Steiermärkisches Kurabgabegesetz zwei orthographische Richtigstellungen vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Durchführung des Verfahrens nach § 9 F-VG 1948.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des Gegenstandes beruht auf § 8 F-VG 1948 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z. 6 FAG 2017.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980

Einbringende Stelle: Abteilung 4 Finanzen

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 1 des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes ist in den Gebieten, die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen als Kurort (Kurbezirk) gelten, eine Kurabgabe zu entrichten.

Die Kurabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe nach § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948. Nach § 1 des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980 ist deren Ertrag in der Höhe seines Aufkommens im Kurort (Kurbezirk) den in den einzelnen Kurorten (Kurbezirken) bestehenden Kurfonds als Förderungsbeitrag des Landes zuzuführen und dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommissionen.

§ 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes definiert die abgabepflichtigen Kurgäste als Personen, die sich während der Kursaison in einem in der Kurordnung festgesetzten Mindestzeitraum im Kurort (Kurbezirk) aufhalten und nicht gemäß den Bestimmungen des Befreiungskatalogs im Abs. 2 von der Entrichtung der Abgabe ausgenommen sind.

Nach § 2 Abs. 2 lit. b sind Kinder unter 14 Jahren von der Abgabepflicht ausgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz Steiermärkisches Kurabgabegesetz ist die Kurabgabe neben der Nächtigungsabgabe zu entrichten, und zwar auf der rechtlichen Grundlage des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes, wobei die Nächtigungsabgabe eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 darstellt.

Nach der Ausnahmebestimmung im § 3 Z. 1 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres von der Abgabepflicht hinsichtlich der Nächtigungsabgabe befreit.

Da im Steiermärkischen Kurabgabegesetz und im Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes in den Befreiungsbestimmungen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich der Altersgrenze eine sachlich nicht gerechtfertigte Divergenz besteht (Kurabgabe: Kinder unter 14 Jahren; Nächtigungsabgabe: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) müssen Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres für eine Nächtigung eine Kurabgabe, jedoch keine Nächtigungsabgabe entrichten.

Aus diesem Grund soll die Altersgrenze für Kinder und Jugendliche im Steiermärkischen Kurabgabegesetz in Angleichung an die Befreiungsbestimmung im Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz auf 15 Jahre angehoben werden.

Mit der gesetzlichen Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen bei der Befreiung von der Kurabgabe und der Nächtigungsabgabe geht eine Verwaltungsvereinfachung für die einhebungspflichtigen Tourismusbetriebe einher.

Eine schriftliche Umfrage in allen steirischen Kurgemeinden zur Anhebung der Altersgrenze im Steiermärkischen Kurabgabegesetz auf 15 Jahre wurde einheitlich befürwortet.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne gesetzliche Angleichung der unterschiedlichen Altersgrenzen in den beiden bezughabenden Gesetzen bestünde die sachlich nicht gerechtfertigte abgabenrechtliche Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen weiter.

Ziele

Im Hinblick auf die Befreiung von der Kur- und der Nächtigungsabgabe soll im Steiermärkischen Kurabgabegesetz und im Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz eine Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen mit einhergehender Verwaltungsvereinfachung bei den einhebungspflichtigen Tourismusbetrieben geschaffen werden.

Maßnahmen

Anhebung der Altersgrenze im § 2 Abs. 2 lit. b des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes für Kinder und Jugendliche auf 15 Jahre in Angleichung an die Altergrenze im § 3 Z. 1 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes. Überdies erfolgt in zwei Bestimmungen eine Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: Gemäß § 8 Abs. 5 Z 4 der Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017 – VOWO 2017 ist hinsichtlich der Durchführung der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung kein Evaluierungszeitpunkt festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die geplante Anhebung der Altersgrenze für Kinder und Jugendliche von 14 auf 15 Jahren im Befreiungstatbestand des § 2 Abs. 2 lit. b des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes führt zu einer Erweiterung des Adressatenkreises hinsichtlich der Befreiung von der Kurabgabe. Die mit dieser Maßnahme einhergehenden Mindereinnahmen an Kurabgabe für die einzelnen Kurfonds werden jedoch aufgrund der Anzahl der von der Ausnahmebestimmung betroffenen Adressaten gering sein werden.

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da die von den einzelnen Kurgemeinden vereinnahmten und durch die Abteilung 4 buchmäßig verrechneten Beträge gemäß § 1 Steiermärkisches Kurabgabegesetz 1980 in derselben Höhe über die Abteilung 8 an die in den einzelnen Kurorten (Kurbezirken) bestehenden Kurfonds als Förderungbeiträge des Landes weitergeleitet werden, um ausschließlich die Ausgaben der einzelnen Kurkommissionen zu decken.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 2 lit. b):

Die Altersgrenze und der Wortlaut sollen an den Befreiungstatbestand des § 3 Z. 1 des Steiermärkischen Nüchtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes angeglichen werden.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 2 lit. c und Abs. 4):

Aufgrund der neuen deutschen Rechtschreibung wird bei der unterordnenden Konjunktion „daß“ das „ß“ durch „ss“ ersetzt.

Zu Z. 3 (§ 7 Abs. 5):

Gemäß dem dem § 7 anzufügenden Absatz 5 sollen § 2 Abs. 2 lit. b, lit. c und Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Gesetz vom ..., mit dem das Steiermärkische Kurabgabegesetz geändert wird

§ 2

Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind die Kurgäste, das sind jene Personen, die sich während der Kursaison durch einen in der Kurordnung festgesetzten Mindestzeitraum im Kurort (Kurbezirk) aufhalten und nicht nach Abs. 2 von der Entrichtung der Abgabe ausgenommen sind. Die Kurabgabe ist neben der Nächtigungsabgabe zu entrichten.

(2) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Personen, die im Kurort (Kurbezirk) ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und deren unterhaltsberechtigten Familienangehörige;
- b) Kinder **unter 14 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;**
- c) Personen, die nachweisen, daßss sie die Einrichtungen und Anlagen des Kurortes (Kurbezirkes) nicht benützen;
- d) *(Anm.: entfallen)*
- e) Personen, die zum erforderlichen Pflegepersonal eines Kurgastes gehören oder im Kurort (Kurbezirk) beruflich beschäftigt sind, und Personen, die, ohne im Kurort (Kurbezirk) ständig zu wohnen, Eigentümer oder Pächter einer im Kurort (Kurbezirk) befindlichen Liegenschaft oder eines Betriebes sind, sofern sie die Einrichtungen und Anlagen des Kurortes (Kurbezirkes) nicht benützen;
- f) Kurgäste, die länger als ein Jahr im Kurort Aufenthalt nehmen, ab Beginn des 2. Jahres;
- g) Kriegsbeschädigte mit einer mindestens 50 %igen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit;
- h) Inhaber von Amtsbescheinigungen (Opferfürsorge) und Opferausweisen;
- i) Heeresversorgungsberechtigte (Beschädigtenrentner) mit einer mindestens 50 %igen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit.

(3) Kurgäste, für deren Aufenthalt ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die gesamten Kosten des Kuraufenthaltes übernimmt, erhalten eine 20 %ige Ermäßigung der Kurabgabe, sofern sie in Heimen untergebracht sind.

(4) Personen, die auf eine Ausnahme von der Abgabepflicht Anspruch erheben, haben sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Büro der Kurkommission unter Vorlage jener Dokumente, aus denen das Vorhandensein des Ausnahmegrundes eindeutig hervorgeht, zu melden. Bei Erkrankung können sie sich durch eine andere Person vertreten lassen. Findet die Kurkommission, daßss ein Ausnahmegrund vorliegt, stellt sie dem Unterkunftnehmer darüber eine Bescheinigung aus.

§ 7

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 3 Abs. 1 erster Satz durch die Novelle LGBl. Nr. 42/1983 ist mit 23. Juli 1983 in Kraft getreten.

(2) Der Entfall des § 2 Abs. 2 lit. d durch die Novelle LGBl. Nr. 69/2001 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 24. Oktober 2001, in Kraft.

(3) Die Neufassung des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 69/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) Die Änderung des § 2 Abs. 1 und des § 6 durch die Novelle LGBl. Nr. 12/2010 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(5) **In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. ... treten § 2 Abs. 2 lit. b, lit. c und Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.**